

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landeregierung über die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)

Gemäß § 56 des Thüringer Laufbahngesetzes übersende ich Ihnen anliegend den vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erarbeiteten Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Bericht der Landesregierung über die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)

Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Vorgehensweise
3. Ergebnisse der Befragung
4. Fazit

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 7 des Thüringer Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG) regelt die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Diese liegen grundsätzlich 20 Jahre vor dem in der jeweiligen Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Ausnahmen davon sind unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG zulässig; sie bedürfen bei Landesbeamten und bei den Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums.

Nach § 56 ThürLaufbG berichtet die Landesregierung dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Thüringer Laufbahngesetzes (1. Januar 2015), ob und in welchem Umfang von der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 ThürLaufbG Gebrauch gemacht wurde.

2. Verfahren

Zur Vorbereitung der Berichterstattung wurden

- die obersten Landesbehörden und der kommunale Bereich um Mitteilung gebeten, in wie vielen Fällen und bis zu welchem Höchstalter (aufgeschlüsselt nach Jahren und Laufbahnen) von der Ausnahmemöglichkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG Gebrauch gemacht wurde,
- die obersten Landesbehörden gebeten mitzuteilen, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen (aufgeschlüsselt nach Jahren und Laufbahnen) das Thüringer Finanzministerium eine beantragte Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürLaufbG abgelehnt hat.

3. Ergebnis der Befragung:

a) Oberste Landesbehörden

Die Abfrage hat ergeben, dass es seit dem Inkrafttreten des Thüringer Laufbahngesetzes in fünf Fällen beabsichtigt war, die Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 ThürLaufbG in Anspruch zu nehmen. Hierfür wurden beim Thüringer Finanzministerium die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürLaufbG erforderlichen Anträge auf Zulassung einer Ausnahme gestellt.

Das Thüringer Finanzministerium hat den beantragten Ausnahmen in zwei Fällen zugestimmt. Eine Ausnahme wurde für eine Einstellung in der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienstes, die andere für eine Einstellung in der Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen. Bei der Einstellung in die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienstes hatte der Bewerber die gesetzlich festgelegte Höchstaltersgrenze um ein Jahr und bei der Einstellung in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes um zwölf Jahre überschritten.

In einem Fall stellte das Thüringer Finanzministerium im Rahmen der Prüfung fest, dass die Höchstaltersgrenze nach § 7 Abs. 1 ThürLaufbG noch nicht überschritten und deshalb die Ernennung keiner Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums bedurfte.

Zwei Anträge wurden abgelehnt. Aus der Sicht des Thüringer Finanzministeriums waren die in diesen Fällen vorgetragenen Argumente nicht ausreichend, um die gemäß § 7 Abs. 2 ThürLaufbG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung notwendigen Voraussetzungen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe trotz Überschreitens der Altersgrenze zu begründen. Insbesondere war für das Thüringer Finanzministerium nicht zu erkennen, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis einen erheblichen Vorteil für den Dienstherrn bedeutet bzw. die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Interessen des Dienstherrn geführt hätte.

b) Kommunalen Bereich

Die Abfrage unter den kommunalen Dienstherrn hat ergeben, dass in zwei Fällen von der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 ThürLaufbG Gebrauch gemacht wurde. Eine Ausnahme betraf eine Einstellung in der Laufbahn des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes, die andere eine Einstellung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes. In beiden Fällen war die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstaltersgrenze nur geringfügig überschritten, bei der Einstellung in die Laufbahn des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes um ein Jahr und bei der Einstellung in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes um zwei Jahre.

4. Fazit:

Im Ergebnis der Evaluation ist festzuhalten, dass sowohl in der Verwaltung des Landes als auch im kommunalen Bereich in vergleichsweise wenigen Fällen von der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 ThürLaufbG Gebrauch gemacht wurde. Dennoch soll sie auch für die Zukunft beibehalten werden, denn sie kann in Einzelfällen dazu beitragen, dringend benötigtes qualifiziertes Personal einzustellen und zu verbeamen.